Eine deutsch-schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Autor(en): **Wild, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **2 (1904-1905)**

Heft 8

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836452

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

2. Jahrgang. | 1. Mai 1905. | **Nr. 8.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Eine deutsch-schweizerische Armenpfleger-Konferenz.

Von A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf.

Als wir vor 1½ Jahren die erste Nummer dieses Blattes ausgehen ließen, kündigten wir an, daß wir mit unserem Unternehmen unentwegt auf die Vereinheitlichung des schweizerischen Armenwesens hinwirken wollen. Unterdessen haben auch einige politische Parteien dieses Postulat auf ihr Programm genommen. Das soll jedoch unsern Eifer nicht lahmlegen. „Die Stunde für eine schweizerische Armengesetzgebung ist noch nicht vorhanden. Andere legislatorische Aufgaben des Bundes haben einstweilen den Vorrang und werden ihn noch längere Zeit behaupten," so schrieb Dekan Christinger 1899 *) und traf damit ja gewiß durchaus das Richtige. Indessen kann man das Kommen dieser Stunde vorbereiten und beschleunigen. Schon lange schien es uns, daß in dieser Richtung zu wenig geschehe. Ein vorzügliches Mittel, um die einzelnen Kantone einander zu nähern, das gegenseitige Verständnis zu fördern, gemeinsame Ziele aufzustellen, zu besprechen und zu fördern, erblickten wir in einer interkantonalen Konferenz von Fachleuten des Armenwesens. Da wohl von verschiedenen Seiten dieser Gedanke auch geäußert wurde, aber niemand die Initiative zu seiner Verwirklichung ergriff, haben wir uns erlaubt, das zu tun, und Ende Januar an ca. 50 bürgerliche Armenpflegen von Ortschaften mit über 5000 Einwohnern in der deutschen Schweiz die Anfrage gerichtet, ob sie sich an einer solchen nach Ostern stattfindenden Versammlung, die Gegenstände gemeinsamen Interesses behandeln würde, vertreten lassen wollten. Zustimmende Antworten und Anmeldungen von Vertretern liefen in erfreulicher Zahl ein, nämlich: aus dem Kanton Zürich 8, Bern 6, Luzern 2, Glarus 3, Zug 1, Solothurn 2, Baselstadt 3, Baselland 2, Schaffhausen 2, Appenzell A.-Rh. 1, Appenzell J.-Rh. 1, St. Gallen 8, Aargau 2, Thurgau 1. Es werden also 14 Kantone vertreten sein und die Versammlung dürfte etwa 50 Teilnehmer zählen. Wir freuen uns aufrichtig über den Erfolg unserer Anregung und erblicken darin ein deutliches Zeichen, daß wir auf keinem Holzwege sind. Über Ort und Zeit und Verhandlungsgegenstände wird ein demnächst zu versendendes Zirkular Auskunft geben. Schon jetzt begrüßen wir die zu ernster Arbeit zusammentretende Versammlung und erhoffen eine recht ergiebige Aussprache über die zur Diskussion zu

*) Christinger: Grundlinien der gegenwärtigen Armengesetzgebung der Schweiz und Ideen über ihre zweckmäßige Gestaltung und Fortbildung. (Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit.)

stellenden Fragen und eine Förderung des einzelnen sowohl als unseres gesamten schweizerischen Armenwesens. Möchte sich auch hier bewahrheiten: l'appetit vient en mangeant, möchten der ersten Tagung später noch andere folgen mit neuem Programm und unter Zuzug auch der übrigen Kantone.

Wir werden nicht verfehlen, über die Verhandlungen unsern Lesern seinerzeit ausführlich zu referieren.

Pflicht einer Mutter, selbst für ihr einziges Kind zu sorgen.

A. Mit Schreiben vom 30. Januar 1905 übermittelte die Direktion des Armenwesens des Kantons B. einen von Frau A. W.-Z. von G. in M. und von den Pflegeeltern ihres Kindes O. W. unterzeichneten, vom 28. Januar 1905 datierten Rekurs gegen einen Beschluß des Bezirksrates H. vom 6./20. Januar 1905 betreffend heimatliche Unterstützung, samt einer Anzahl Aktenstücke.

B. Aus den Akten ergibt sich im wesentlichen folgendes:

Die Eheleute W.-Z. von G. sind gerichtlich geschieden worden; das Kind O. wurde der Mutter bis zum 16. Altersjahr zugesprochen und der Vater zu Alimentationsbeiträgen (4 Fr. wöchentlich) verpflichtet. Derselbe ist jedoch zurzeit nicht imstande, diese Beiträge zu leisten, ebensowenig vermag die in M. wohnhafte Mutter sich und das Kind ohne Hülfe durchzubringen. Sie hat daher die Armenpflege G. um Ausrichtung eines Kostgeldes für das bei den Eheleuten L. in M. versorgte Kind ersucht. Die Armenpflege G. verweigerte Unterstützung nach M. und verlangte, daß Frau W. mit dem Kinde in die Heimatgemeinde komme.

C. Gegen diesen Beschluß der Armenpflege G. rekurrierte Frau W. an den Bezirksrat H. mit dem Begehren:

1. Ihr sofort eine angemessene Unterstützung zu leisten und für das Kind O. eine wöchentliche Unterstützung von 4 Fr. vom 1. Dezember 1904 an nebst Fr. 93.75 verfallenes Kostgeld ab 4. Juni 1904 laut bezirksgerichtlichem Urteil zu entrichten, unter Geltendmachung des Rückgriffrechts auf den Vater O. W.;

2. dafür zu sorgen, daß dem letztern wegen Nichterfüllung seiner Vaterpflichten die elterliche Gewalt über sein Kind O. entzogen werde.

D. Der Bezirksrat H. wies mit Beschluß vom 6. Januar 1905 das erste Rekursbegehren nach Einholung einer Vernehmlassung der Armenpflege G. ab. Das Verlangen der Armenpflege, daß die Rekurrentin zum Zwecke der Unterstützung und der Kontrolle in die Heimatgemeinde komme, müsse geschützt werden, da in überzeugender Weise nachgewiesen sei, daß sie durch ihre unhaushälterische Lebensweise nicht zum mindesten an den zerrütteten Lebensverhältnissen schuld sei. Sie habe sich, sofern sie Unterstützung beanspruche, den Anordnungen der Armenpflege zu fügen. Die Armenpflege sei nicht einfach gehalten, die dem Vater durch das Scheidungsurteil überbundenen Alimentationspflichten zu übernehmen. Sie habe lediglich im Notfall einzuschreiten und hiezu sei sie bereit.

Das Gesuch um Entziehung der väterlichen Vormundschaft sei dem Gemeinderat G. überwiesen worden.

E. Gegen diesen Beschluß des Bezirksrates H. rekurrierte nun Frau W. mit Eingaben vom 28. Januar und 1. Februar 1905 an den Regierungsrat, mit dem Antrage, den Rekurs als begründet zu erklären und die Armenpflege G. anzuhalten, ihr nach M. für ihr Kind O. das Kostgeld auszurichten. Die Armenpflege könne sich dann ihrerseits an den Vater oder an die Großeltern des Kindes halten.

F. Die Armenpflege G. hält an ihrem Beschlusse fest. Nach ihrer Überzeugung sei Frau W. mindestens an der zerrütteten Ehe ebenso schuldig wie der Ehemann. Die Armenpflege habe deshalb allen Grund, die Erziehung des Kindes zu überwachen, wenn sie es unterstützen müsse. Sodann fände die Rekurrentin in G. lohnendern Verdienst als in M. In gesunden Tagen vermöchte sie sich jedenfalls nahezu ohne Unterstützung durch-